

09.03.89

Antrag

des Landes Rheinland-Pfalz

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über das Wahlrecht der
Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten bei den Kommunalwahlen
im Aufenthaltsstaat

Punkt 16 der 598. Sitzung des Bundesrates am 10. März 1989

Der Bundesrat möge beschließen:

1. Der Bundesrat begrüßt die Bemühungen der Europäischen Gemeinschaft, die Europäische Einigung voranzubringen. Auch der Bundesrat ist der Ansicht, daß der europäische Einigungsprozeß sich nicht in der Errichtung des Binnenmarktes erschöpft; Ziel ist die Europäische Union.
2. Vor diesem Hintergrund spricht sich der Bundesrat für die Einführung eines in der ganzen Gemeinschaft geltenden kommunalen Wahlrechts für die Angehörigen der EG-Mitgliedstaaten im jeweiligen Aufenthaltsstaat aus. Die Einführung eines kommunalen Wahlrechts für EG-Angehörige ist ein wichtiger Schritt zu einem "Europa der Bürger".
3. Der Bundesrat weist allerdings auf grundsätzliche rechtliche Bedenken verschiedener Länder gegen die von der Kommission in Anspruch genommene Rechtsgrundlage des Artikels 235 EWG-Vertrag hin.
4. Ein Kommunalwahlrecht für Angehörige der EG-Staaten könnte auch durch völkerrechtliche Vereinbarungen aller EG-Mitgliedstaaten begründet werden. Dabei ist der Grundsatz der Gegenseitigkeit einzuhalten.

5. Die Bundesregierung wird darüber hinaus gebeten, im weiteren Verfahren folgendes zu berücksichtigen:

- Die Einführung eines Kommunalwahlrechts für EG-Angehörige muß im Zusammenhang mit dem Rechtsstatus der Bürger einer künftigen Europäischen Union gesehen werden. Sie ist deshalb von der Diskussion über ein allgemeines Ausländerwahlrecht zu trennen. Dies muß auch bei einer künftigen Verfassungsänderung deutlich werden.
- Die Einführung eines Kommunalwahlrechts für EG-Angehörige ist kein Schritt in Richtung auf ein Wahlrecht zu den Landtagen.
- Die in der Richtlinie vorgesehene uneingeschränkte Gegenseitigkeit, der Ausschluß mehrfachen Wahlrechts und die Unterscheidung der Fristen für das aktive und passive Wahlrecht sind unverzichtbar.
- Für die Einführung des Kommunalwahlrechts für EG-Angehörige sollte eine angemessene Übergangsfrist vorgesehen werden.

6. Im übrigen behält sich der Bundesrat vor, im Laufe der Beratungen zusätzliche Stellungnahmen zu weiteren Einzelheiten abzugeben.